OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652962/9/SE

Datum: Linz, 27. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von G K, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. M K, Straße, Stadt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Juni 2023, GZ: F 22/219142, betreffend Abweisung des Antrages auf (Wieder)Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Juni 2023, GZ: F 22/219142, wie folgt lautet:

„1. Die Lenkberechtigung für die Klasse(n) AM, A1, A2, A und B wird Ihnen bis zum 12. Dezember 2028 befristet erteilt.

2. Sie haben der Behörde jährlich, beginnend mit 12. Dezember 2028, einen fachärztlich-psychiatrischen Befundbericht mit einem aktuellen Medikamentenspiegel unaufgefordert vorzulegen.

3. Für die Verlängerung der Lenkberechtigung haben Sie sich einer amtsärztlichen Untersuchung unter Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme samt aktuellem Medikamenten-spiegel zu unterziehen.“

stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Juni 2023, GZ: F 22/219142, wurde der Antrag von G K (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse(n) AM, A1, A2, A, B, BE und F mangels Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides bzw. die unbefristete Erteilung der Lenkberechtigung, in eventu eine auf fünf Jahre befristete Erteilung der Lenkberechtigung.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass die Beurteilung seiner Konzentrationsfähigkeit in der eingeholten psychiatrischen Stellungnahme nicht schlüssig sei und deshalb die empfohlene verkehrspsychologische Untersuchung nicht erforderlich sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 4. Oktober 2023, eingelangt am 17. Oktober 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte der Beschwerdeführer eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein amtsärztliches Gutachten ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 29. November 2023 und die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens vom 12. Dezember 2023.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer leidet seit 2007 an einer schizoaffektiven Störung und hatte zwischen 2007 und 2013 mehrere stationäre Aufenthalte in Zusammenhang mit seiner psychiatrischen Erkrankung.

Aktuell hat der Beschwerdeführer zwei bis drei psychotische Schübe im Jahr. Bei Auftreten eines Schubes ist er in der Lage, selbständig um zusätzliche Beratungs- und Betreuungstermine anzusuchen. Die Länge der Schübe (zu Beginn über Monate) hat sich mittlerweile auf wenige Wochen reduziert.

Bei einer schizoaffektiven Störung handelt es sich um eine psychische Störung mit dem Auftreten von affektiven Symptomen, die die Kriterien einer Manie oder einer Depression erfüllen zusammen mit Symptomen, welche die Kriterien einer Schizophrenie erfüllen, v. a. Wahn, Halluzinationen oder Ich-Störungen. Die Diagnose wird erst im Langzeitverlauf bei deutlichem Überwiegen von schizoaffektiven Episoden und kaum rein schizophrenen oder affektiven Phasen gestellt. Therapiert wird eine schizoaffektive Störung mit Neuroleptika und Antidepressiva oder Stimmungsstabilisatoren. Chronische Verläufe sind häufig.

Bei einer schizoaffektiven Störung und Einnahme von Neuroleptika bzw. Antidepressiva oder Stimmungsstabilisatoren ist die Einhaltung einer strikten Alkoholkarenz erforderlich.

Bei chronischen Erkrankungen, welche aus medizinischer Sicht ausreichend therapiert sind, ist die Eignung zum Lenken von KFZ prinzipiell gegeben, sofern eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme vorliegt. In solchen Fällen ist ebenfalls der Verlauf der letzten Jahre für die Erstellung der fachärztlichen Stellungnahme erforderlich. Wenn der chronische Verlauf eine eindeutige Stabilisierung aufweist, psychiatrische Begleiterkrankungen ausreichend therapiert bzw. in Vollremission sind und der Klient eine gute Compliance aufweist, sind Verschärfungen von verkehrsbehördlichen Maßnahmen kontraproduktiv.

Die beim Beschwerdeführer bestehende schizoaffektive Störung ist aufgrund der aktuellen Therapien stabil. Auftretende Schübe werden ausreichend kontrolliert und mit Hilfe von Personen (Freunde / zusätzliche Termine bei der Gesprächstherapie / behandelnden Ärztin) gut therapiert. Er ist an die medikamentöse Therapie bereits ausreichend gewöhnt, sodass aktuell keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Reaktionsfähigkeit beim Bedienen eines KFZ bestehen. Einzig nach der Einnahme von Temesta darf kein KFZ mehr gelenkt werden. Darüber weiß der Beschwerdeführer Bescheid. Eine ausreichende Konzentration besteht auf Basis der aktuell vorliegenden Befunde.

Der Beschwerdeführer hat einen sehr guten Krankheitsverlauf mit derzeit ausreichender Therapie, weshalb der größtmögliche Befristungszeitraum von fünf Jahren unter Vorlage eines fachärztlichen Befundberichtes, inklusive aktuellem Medikamentenspielgen einmal jährlich, aus amtsärztlicher Sicht herangezogen werden kann. Für die Verlängerung der Lenkberechtigung ist die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme inklusive aktuellem Medikamentenspiegel bei der amtsärztlichen Untersuchung erforderlich.

II.3. Beweiswürdigung:

Das eingeholte amtsärztliche Gutachten enthält einen detaillierten Befund, setzt sich mit den vorliegenden Befunden eingehend auseinander und ist schlüssig und nachvollziehbar. Hinsichtlich der in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 21. November 2022 festgestellten Konzentrationsschwierigkeiten ist anzumerken, dass diese nicht plausibel begründet wurde. Es lag bei der Untersuchung die gesamte Krankengeschichte des Beschwerdeführers vor. Jedoch wurde der Stabilisierung, dokumentiert durch die ihr vorliegenden Befunde, wenig Beachtung geschenkt. In der neuerlich eingeholten fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme wird die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nicht für notwendig erachtet.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.2. Gesundheitliche Eignung:

Mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 12. Dezember 2023 wurde festgestellte, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Stabilisierung seines Gesundheitszustandes und unter Nachweis dessen geeignet ist, ein KFZ der Klassen AM, A1, A2, A und B zu lenken.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und die Lenkberechtigung unter Vorschreibung der im Spruch festgelegten Auflagen, Bedingungen und Befristungen (wieder) zu erteilen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer